

Anlage A zur V/0591/2021

Kurzüberblick

Die Trägerschaft der betrieblichen Kindertageseinrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) übernimmt der anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Der Bundesgesetzgeber hat für den Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten in Deutschland einen gesetzlichen Rechtsanspruch geschaffen. Dieser Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt seit dem 1. August 2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Stadt Münster greift die Pflichtaufgabe zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ in zwei Zielen auf. Zum einen ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren sicherzustellen und weiterhin sollen Tagesbetreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder mit einer Versorgungsquote von bis zu 50 % ausgebaut werden.

Mit dem Erreichen dieser Werte werden die ISM Leitziele „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ und „Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft weiterentwickeln“ forciert.

Der Rat der Stadt Münster hat die Errichtung der betrieblichen Kindertageseinrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität und die anschließende Trägervergabe durch die WWU mit den Vorlagen D/0024/2020, V/0357/2020 und V/0357/2020/1 beschlossen.

Die WWU hat mitgeteilt, dem Träger educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung am Schlossplatz 16 zu übertragen.

Damit ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Einrichtung ein Träger bestimmt, so dass weitere Detailplanungen in Kooperation mit dem zuständigen Träger getroffen werden können.

Finanzierung

Produktgruppe:	0601	<i>Förderung von Kinder in Tagesbetreuung</i>				
Auswirkungen auf den Finanzplan		x	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		x	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt?			Ja		Nein	x tlv

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) trägt die investiven Kosten für die Ersteinrichtung der Kita (siehe Ratsbeschluss 25.03.2020 mit Vorlage V/0119/2020). Die Stadt Münster unterstützt die WWU bei der Beantragung von investiven Fördermitteln des Bundes bzw. des Landes in Höhe von bis zu maximal 220.500 €. Laut der einschlägigen Förderrichtlinie des Landes ist der Antrag durch den Träger zu stellen. Um eine Förderung in dieser Höhe zu erhalten, müssen förderfähige Investitionskosten für Inventar und Möblierung in Höhe von mindestens 245.000 € nachgewiesen werden.

Ab 2024 fallen p. a. Betriebskostenzuschüsse gemäß KiBiz in Höhe von rd. 1.131.500 € (für 2023 anteilig: rd. 469.500 €) an. Für die Wohnbereichsplätze fällt zudem ein freiwilliger Zuschuss zum Trägeranteil in Höhe von 4,8 % an. Das ist für das Jahr 2024 ein Betrag von rd. 30.200 € (Anteilig für 2023: rd. 12.500 €). Sollte der Anteil der betrieblich genutzten Plätze mehr als 50% aller Plätze

betreffen, reduzieren sich die vorgenannten Beträge entsprechend. Der Trägeranteil für die betrieblichen Plätze übernimmt die WWU. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln in Höhe von rd. 505.000 € (für 2023 anteilig: rd. 209.500 €) und Elternbeiträge von voraussichtlich 126.000 € (für 2023 anteilig: rd. 52.300 €) gegenüber. Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Elternbeiträge) ist von der Einkommenssituation der Eltern abhängig, deren Kinder zukünftig die Kita besuchen werden. Der o.g. Wert ist Ergebnis einer prognostischen Kalkulation.

Die zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2022 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt. Die zur Finanzierung der laufenden Kosten im Teilergebnisplan erforderlichen Ermächtigungen werden in den jeweiligen Haushaltsplan-Entwürfen bei der o. g. Produktgruppe angemeldet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen der entsprechenden Jahre erfolgt

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gesetzliche Grundlagen: SGB VIII §§ 22 – 26, insbesondere § 24					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Münster gehört zu den am stärksten wachsenden Städten in Nordrhein-Westfalen. Nach aktuellen städtischen Vorausberechnungen könnte die Bevölkerung bis 2030 ohne starke Flüchtlingszuzüge im Basisszenario "Dynamischer Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort" auf 326.000 Einwohner steigen. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Flüchtlingszuwanderungen könnte das Wachstum noch deutlich stärker ausfallen und Münster in 2030 bis zu 347.000 Einwohner zählen. Die wachsende Stadt, die alle Bereiche des Lebens betrifft, ist eine zentrale Herausforderung, der sich Münster stellen muss.

Die demographische Entwicklung der Stadt Münster ist ein grundlegender Bestandteil der Kita- ausbauplanung. Alle Maßnahmen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder orientieren sich an der kleinräumigen Bevölkerungsprognose der Stadt Münster und sind darauf ausgerichtet, eine familienfreundliche Stadtentwicklung zu fördern. Dazu tragen insbesondere die bedarfsgerechte Schaffung von Plätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für ü3-Kinder und der Ausbau von u3-Plätzen bei.

Im Rahmen der unterschiedlichen Arbeitsfelder der Kindertagesbetreuung werden wichtige Aspekte wie Barrierefreiheit, Inklusion, Sprachförderung und Qualifizierung differenziert berücksichtigt und unterstützen eine familienfreundliche Entwicklung in Münster. Weiterhin steht der Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten im Einklang mit der Ausrichtung Münsters als führender Wirtschaftsstandort.